



Häufig gestellte Fragen zum Vergaberecht (FAQ)

Was ist ein öffentlicher Auftrag?

Ein öffentlicher Auftrag ist ein Auftrag, der von einem sogenannten öffentlichen Auftraggeber (z.B. Gemeinden, Länder, Bund etc.) mit einem Unternehmen abgeschlossen wird. Man unterscheidet dabei zwischen Aufträgen, die Liefer-, Dienst- oder Bauleistungen zum Gegenstand haben. Ein öffentlicher Auftrag liegt z.B. auch vor, wenn dem Auftragnehmer für seine Leistung eine geldwerte Leistung, z.B. in Form von Nutzungsrechten, zufließt (sog. Dienstleistungskonzession). Öffentliche Aufträge werden im Wettbewerb vergeben. Das heißt, dass sich jedes Unternehmen, das sich gewerbsmäßig mit der Erbringung der nachgefragten Leistung befasst, um einen solchen Auftrag bewerben kann.

Warum schreiben Kommunen aus?

Öffentliche Auftraggeber sind gemäß § 97 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verpflichtet, sämtliche Waren, Bau- und Dienstleistungen im Wettbewerb und im Wege eines transparenten Vergabeverfahrens zu beschaffen. Allgemein spricht man von der Ausschreibung, weil in den meisten Fällen die Unternehmen durch eine öffentliche Bekanntmachung zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden müssen. Diesen Regelungen dürfen sich Kommunen auch nicht entziehen, ansonsten sind potenzielle Bieter auch berechtigt, entsprechende Klagen einzureichen.

Was heißt VOB, VOL UVgO & Co.?

Das Vergaberecht setzt sich aus einer Reihe europäischer und nationaler Vorschriften zusammen, die in unterschiedlichen Regelwerken normiert sind. Für Aufträge, die bestimmte Wertgrenzen (Schwellenwerte) überschreiten, gilt das europäische Vergaberecht, was für Deutschland im GWB und der Vergabeverordnung (VgV) für Liefer- und Dienstleistungen sowie für Bauleistungen im zweiten Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB / A) umgesetzt wurde. Die nationalen Vorschriften für Bauleistungen finden sich im ersten Abschnitt der VOB / A. Für Liefer- und Dienstleistungen ist unterhalb der Schwellenwerte die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL / A) maßgeblich, die in Rheinland-Pfalz im Jahr 2019 von der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) abgelöst wird. Weiterhin kommen noch landesrechtliche Vorschriften hinzu.

Wo findet man die aktuellen Öffentlichen Ausschreibungen?

Grundsätzlich werden alle Ausschreibungen auf der Internetseite der ausschreibenden Verwaltung sowie auf der Internetseite der Zentralen Vergabestelle angekündigt.

Was passiert bei einer Ausschreibung?

Die Wahl der Vergabeart ist nicht beliebig, sie richtet sich nach der Höhe des Netto-Auftragswerts und unterteilen sich in nicht-förmliche und förmliche Vergabeverfahren. Als nicht-förmliche Vergabearten gelten der Direktauftrag und die Freihändige Vergabe. Dabei werden mindestens drei Angebote für den öffentlichen Auftrag eingeholt und ggf. mit den Bietern direkt verhandelt. Bei Beschränkten und Öffentlichen Ausschreibungen sowie den europaweiten Nicht-Offenen und Offenen Verfahren wird die beabsichtigte Auftragsvergabe öffentlich bekannt gemacht. Interessierte Unternehmen können die Vergabeunterlagen, in denen genau beschrieben wird, was zur Erfüllung des Auftrags gefordert wird, anfordern und innerhalb der vorgesehenen Frist ein Angebot abgeben. Dieses bleibt bis zum Eröffnungstermin (Submission) unter Verschluss. An diesem Termin werden alle Angebote geöffnet und anschließend ausgewertet. So wird ermittelt, welcher Bieter den Zuschlag erhält.

Was muss ich wie machen?

Sollten unsere Ausschreibungen für Ihr Unternehmen interessant sein, sollten Sie zeitnah die entsprechenden Ausschreibungsunterlagen anfordern bzw. herunterladen und spätestens bis zum Ende der genannten Angebotsfrist Ihr Angebot einreichen. Da Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben nicht zwingend veröffentlicht werden müssen, können Sie sich nur generell darum bewerben, bei entsprechenden Auftragsvergaben berücksichtigt zu werden. Wenn Ihr Unternehmen gerne für die Stadt Wörth am Rhein sowie die Verbandsgemeinden Kandel und Hagenbach arbeiten möchte, können Sie Ihr Firmenprofil an die Zentrale Vergabestelle Wörth / Kandel / Hagenbach (E-Mail: Zentrale.Vergabestelle@woerth.de) senden, um bei entsprechenden Auftragsvergaben berücksichtigt zu werden. Hierzu füllen Sie bitte den Vordruck „Selbstauskunft zur Datenerfassung in der Zentralen Bieterkartei Wörth / Kandel / Hagenbach“ aus, den Sie auf dieser Seite herunterladen können und senden Sie diesen zusammen mit den weiteren geforderten Unterlagen an die Zentrale Vergabestelle Wörth / Kandel / Hagenbach.

Wie komme ich an die Ausschreibungsunterlagen?

Im Bekanntmachungstext ist aufgeführt, wie und wo die Unterlagen heruntergeladen werden können. Laden Sie die Vergabeunterlagen so rechtzeitig wie möglich herunter, damit Ihnen genug Zeit zur Kalkulation bleibt.

Was kostet die Teilnahme an einer Ausschreibung?

Mit Einführung des elektronischen Vergabeverfahrens stellen Auftraggeber die Vergabeunterlagen kostenfrei zum Download auf einer Vergabepattform zur Verfügung. Für das Herunterladen der Unterlagen ist keine Registrierung erforderlich.

Wann muss ich mein Angebot abgeben?

Angebote sind vorzugsweise elektronisch über die entsprechende Vergabepattform anzugeben. Hierfür ist eine Registrierung erforderlich. Sofern in den Vergabeunterlagen zugelassen, kann ein unterschriebenes Angebot auch im verschlossenen Umschlag bis zum Eröffnungstermin abgegeben oder per Post eingesendet werden. Sowohl bei der Übermittlung von elektronischen Angeboten als auch bei der Abgabe von Angeboten in Schriftform sollte ein Puffer von 15 Minuten bis zum Beginn des Eröffnungstermins eingeplant werden.

Wie lange dauert ein Vergabeverfahren?

Die Dauer des Vergabeverfahrens hängt von verschiedenen Faktoren ab, darunter z.B. die Wahl der Verfahrensart, die unterschiedliche Ausschreibungsfristen nach sich zieht. Auch die Einbindung von Entscheidungsgremien kann zusätzlich Zeit in Anspruch nehmen. So können europaweite Verfahren bis zu drei Monate dauern. Der Zuschlag erfolgt bei den förmlichen Verfahren jedoch immer innerhalb der Bindefrist, d. h. spätestens 30 Kalendertage nach dem Eröffnungstermin. Bei freihändigen Vergaben kann der Zuschlag schon nach wenigen Tagen erfolgen.

Welche Rechte und Pflichten haben die Teilnehmer im Vergabeverfahren?

- Alle Bewerber oder Bieter sind gleich zu behandeln.
Der Wettbewerb darf nicht auf Unternehmen beschränkt werden, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind.
- Bietergemeinschaften sind Einzelbietern gleichzusetzen.
- Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändigen Vergaben sollen mehrere geeignete Bieter aufgefördert werden.
- Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändigen Vergaben soll unter den Bewerbern möglichst gewechselt werden.
- Zum Nachweis ihrer Eignung ist die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bewerber oder Bieter zu prüfen.
- Unter bestimmten Voraussetzungen können Bewerber ausgeschlossen werden (z.B. Insolvenz, Liquidation, Verfehlungen).

Was bedeuten Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit?

Öffentliche Auftraggeber dürfen Aufträge nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben. Um dies überprüfen zu können werden entsprechende Nachweise gefordert, die in der gewünschten Form mit dem Angebot abzugeben sind.

Benötige ich Referenzen?

Geforderte Referenzen sind dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbes beizufügen. Für die Anforderung von Ausschreibungsunterlagen sind keine Referenzen erforderlich.

Was sind Bietergemeinschaften oder Arbeitsgemeinschaften?

Sofern Bietergemeinschaften nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, sind sie Einzelbewerbern gleichzusetzen. Die Erklärung zur Bildung einer Bietergemeinschaft bei Angebotsabgabe muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Zweck der Bietergemeinschaft,
- Auflistung aller Mitglieder der Gemeinschaft,
- Angabe des bevollmächtigten Vertreters,
- Absichtserklärung, dass sich die Mitglieder der Bietergemeinschaft bei Auftragserteilung zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen,
- Erklärung zu den Befugnissen des bevollmächtigten Vertreters (Vertretungsbefugnis gegenüber Auftraggeber und Zahlungsbefugnis)

sowie

- Bestätigung der gesamtschuldnerischen Haftung des Mitglieds.

Wer erhält den Auftrag?

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das ist nicht zwangsläufig mit dem preislich niedrigsten Angebot gleichzusetzen. Der Preis ist zwar immer ein wichtiges Zuschlagskriterium allerdings sollen auch andere Anforderungen bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots berücksichtigt werden (z.B. Kundendienst, Folgekosten, Lieferfrist, Betriebskosten, Rentabilität, Qualitätsmerkmale des Produkts, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Ausführungszeitraum oder -frist).

Kann ich an einer Submission teilnehmen?

Bei Ausschreibungen gemäß VOB ist eine Teilnahme der Bieter oder ihrer Bevollmächtigten an der Angebotsöffnung möglich, sofern der öffentliche Auftraggeber eine Einreichung von Angeboten.

Wo kann ich mich ggf. beschweren?

Bei Vergabeverfahren mit einem Netto-Auftragswert, der die EU-Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, kann ein Nachprüfungsverfahren bei der Vergabekammer Rheinland-Pfalz eingeleitet werden.

Vergabekammer Rheinland-Pfalz beim Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung

Stiftsstraße 9

56116 Mainz

Postfach 32 69

55022 Mainz

Telefon: 06131 / 16-2234

Telefax: 06131 / 16-2113

Internet: <http://www.mwkel.rlp.de>

E-Mail: vergabekammer.rlp@mwkel.de

Für Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte eine Beschwerde bei der der Vergabepflichtstelle der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bis zur Zuschlagserteilung möglich.

Vergabepflichtstelle bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier

Postfach 20 13 65

54203 Trier

Telefon: 0651 / 94 94-0

Telefax: 0651 / 94 94-170

Internet: [http:// www.add.rlp.de](http://www.add.rlp.de)

E-Mail: poststelle@add.rlp.de

Fach- und Rechtsaufsicht:

Kreisverwaltung Germersheim

FB 41 Ordnung, Katastrophenschutz, Ausländer

Luitpoldplatz 1

76726 Germersheim

Telefon: 0 72 74 / 53 0

Internet: www.kreis-germersheim.de

E-Mail: kreisverwaltung@kreis-germersheim.de

Noch Fragen offen?